§5

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Mai 1985 in **Kraft.**

Berlin, den 25. Februar 1965

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates
Stoph*1

Dritte Durchführungsverordnung* zum Vertragsgesetz.

— Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts —

Vom 25. Februar 1965

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes verordnet:

§ 1
Gegenstand

(1) Wissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne des Gesetzes sind insbesondere:

1. Forschung^- und Entwicklungsleistungen einschließlich der Leistungen zu ihrer Überleitung in die Produktion;
2. Standardisierungsleistungen;
3. Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben des Planteils II des Planes Neue Technik'(TOM-Plan), insbesondere zur Steigerung und Sicherung der Qualität, zur Einführung neuer oder standardisierter Erzeugnisse und Verfahren, zur Mechanisierung und Automatisierung des Produktionsprozesses;
4. wissenschaftliche, technische und ökonomische Analysen und Gutachten;
5. die Erarbeitung und Lieferung von Konstruktionsunterlagen, technologischen und verfahrenstechnischen sowie technisch-organisatorischen Konzeptionen;
6. Projektierungsleistungen;
7. die Durchführung von Erprobungen und Versuchen sowie Leistungen des Musterbaues einschließlich die Errichtung von Experimentalbauten und Versuchsanlagen.

(2) Wissenschaftlich-technischen Leistungen gleichgestellt sind:

1. die Zusammenarbeit von Betrieben untereinander oder von Betrieben und naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Industrie und der Wissenschaft bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für später zu erbringende Lieferungen oder Leistungen;
2. die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und den für die Entwicklung und Produktion vorgesehenen Betrieben oder deren übergeordneten Organen zur planmäßigen Überführung und Nutzung von Forschungsergebnissen;
3. die Zusammenarbeit zwischen Projektierungseinrichtungen und Betrieben zur schnellen Einführung neuester Forschungs- und Entwicklungsergebnisse' in die Projektierung.

§ 2
Grundlagen des Vertragsabschlusses

(1) Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen sind abzuschließen auf der Grundlage und zur Durchführung

1. der Perspektivpläne und Entwicklungsprogramme, insbesondere der Konzeptionen über die wissenschaftlich-technische Entwicklung der Wirtschafts- und Industriezweige;
2. der Konzeptionen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung von Erzeugnissen und Haupterzeügnissen;
3. der in den Direktiven zur Ausarbeitung der Pläne Neue Technik festgelegten Maßnahmen zur Realisierung von Aufgabenkomplexen, Teilaufgaben und Einzelthemen;
4. der sich aus den betrieblichen Aufgaben ergebenden Themen und Maßnahmen in Vorbereitung des Planes Neue Technik;
5. der Pläne Neue Technik der Betriebe und Industriezweige;
6. der Koordinierungsvereinbarungen und Weisungen übergeordneter Organe.

(2) Der Abschluß von Verträgen über Projektierungsleistungen erfolgt auf der Grundlage des Perspektivplanes, des Planteils Investitionen und des Planteils Export und auf der Grundlage der den Projektierungseinrichtungen übergebenen staatlichen Aufgaben sowie der unter Abs. 1 genannten Arten der Planung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

(3) Die Betriebe haben Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen im Umfang ihrer Leistungskapazität abzuschließen, auch wenn keine korrespondierende Aufgabe vorliegt. Die übernommene Aufgabe ist in den Plan Neue Technik aufzunehmen.

§3
Koordinierung wissenschaftlich-technischer Leistungen

Zur Vorbereitung des Perspektivplanes haben die WB untereinander oder WB mit Betrieben oder naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Industrie und der Wissenschaft Koordinierungsve'reinbarungen über wissenschaftlich-technische Leistungen abzuschließen.

§4
V ertragszeitraum

Der Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen ist über die gesamten für die Durchführung der Aufgabe notwendigen Leistungen abzuschließen.

§5
Form des Vertrages

Der Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen ist schriftlich abzuschließen. Er soll in einer Urkunde abgefaßt werden.

• 2. DVO (GBl. XI Nr. 31 S. 250)